

1091/AE XX.GP

### **Entschließungsantrag**

Der Abgeordneten Hans Helmut Moser, Dr. Volker Kier und PartnerInnen

**betreffend Disziplinarrecht für Bundesbedienstete**

Verschiedene Vorfälle im Rahmen der Exekutive, in deren Zusammenhang Exekutivbeamte gerichtlich verurteilt wurden bzw. in denen eine gerichtliche Verurteilung noch aussteht, haben zu einer Diskussion - bislang vor allem innerhalb der Exekutive selbst - hinsichtlich des Disziplinarrechts für Beamte geführt. So bemerkte etwa Polizeipräsident Peter Stiedl: "Das Disziplinarrecht der Exekutive ist ein Skandal" (Standard v. 13.04.99). Ähnlich auch GI Franz Schnabl: "So leicht bekommen wir die Beamten mit unseren strengen Disziplinarrecht nicht weg". Die Beamten könnten zwar suspendiert werden, "doch das gibt nur Ärger mit der Personalvertretung" (Falter Nr. 14/99). Auch Josef Kleindienst argumentierte: "Die Handhabe bei Bagatelfällen ist zu hart, bei groben Causen dagegen zu zahnlos" (Standard v. 13.04.99).

Die Vorgänge rund um den Tod von Marcus Omofuma bestätigten nunmehr auf drastische Weise die Unzulänglichkeiten des geltenden Disziplinarrechts. So wurde laut Mitteilung der Bundespolizeidirektion Wien über die involvierten drei Beamten nicht die vorläufige Suspendierung verhängt, obwohl die Bestimmungen des Beamten - Dienstrechtsgesetz mehr als klar sind. So normiert § 112 (1) des BDG: "Wird über den Beamten die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstverpflichtungen das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat die Dienstbehörde die vorläufige Suspendierung zu verhängen". Die Disziplinarkommission hat hingegen im Verhalten der drei Beamten anscheinend keinen Grund gesehen, eine Suspendierung zu verhängen. Dies, obwohl selbst für hochrangige Beamte des Innenministeriums, wie etwa Polizeipräsident P. Stiedl, noch vor kurzer Zeit eine Suspendierung die logische Konsequenz schien und "zu 99% mit einer Suspendierung" gerechnet wurde. (Stiedl in "Die Presse" v. 15./16.05.99). Nunmehr wird hingegen eine Versetzung der

Beamten in den Innendienst bzw. an eine andere Dienststelle als vollkommen ausreichend betrachtet. Das Disziplinarverfahren wurde bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils ausgesetzt.

Diese Vorgangsweise ist in keiner Weise verständlich. Dies obwohl selbst vom Vorsitzenden der GÖD, Neugebauer, darauf verwiesen wurde, daß eine Suspendierung jederzeit möglich ist, und er dem Innenminister die Empfehlung gab, das Instrumentarium der Suspendierung zu nutzen, wenn "er glaubt, daß es Verfehlungen gibt" (Kurier vom 17.05.99) Nunmehr ist sich anscheinend auch Innenminister Schlägl der Unzulänglichkeiten des Disziplinarrechts bzw. dessen Handhabung im klaren: " Uns ist die schiefe Optik durchaus bewußt". (Presse vom 18.05.99).

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

### **Entschließungsantrag**

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend, spätestens jedoch bis 30. Juni 1999, dem Parlament eine entsprechende Regierungsvorlage vorzulegen, die eine entsprechende Handhabung des Disziplinarrechts für Bundesbedienstete bei Verstößen der Dienstverpflichtungen vorsieht".

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuß beantragt.